

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Forschungsinstitut Senckenberg (SGN)

Präambel

1. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat eine Kommission berufen und diese gebeten, Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu erarbeiten. Die am 19. Dezember 1997 verabschiedeten Vorschläge wurden im Januar 1998 publiziert (http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html). Die SGN schließt sich den in diesen Empfehlungen gemachten Aussagen vorbehaltlos an und betrachtet sie als bindend zur Definition guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Streitigkeiten und Verhaltensbewertungen sind diese zugrunde zu legen. Dies gilt besonders auch für die Aussagen zur Leistungsbewertung (Empfehlung 6) und zur Autorschaft von Veröffentlichungen (Empfehlung 11), auf die ausdrücklich Bezug genommen wird. Aus einer Nichtwiederholung dieser Grundsätze und weitere Einzelheiten in den Regeln darf nicht auf ihre Unwirksamkeit für die SGN geschlossen werden. Die vorliegenden Regeln beinhalten die notwendigen Spezifizierungen für die SGN und ihre Forschungsinstitute.
2. Diese Regeln einschließlich der DFG-Empfehlungen sind ab ihrer Inkraftsetzung Teil der Dienstordnung und damit für alle Mitarbeiter/innen verbindlich. Verstöße gegen sie können als Dienstvergehen gewertet und mit allen arbeitsrechtlich zulässigen Sanktionen belegt werden. Weitergehende akademische Ehrenverfahren bleiben hiervon unberührt und richten sich nach dem Gebrauch der zuständigen Hochschulen und zuständigen Behörden.
3. Taxonomie und Systematik, die den überwiegenden Teil der Forschungsaktivitäten der SGN ausmachen, sind vom Grundsatz her immer überprüfbar. In den Sammlungen der SGN und ihrer Museen werden die Belege zu wissenschaftlichen Publikationen aufbewahrt. Bei Bedarf und zur Überprüfung stehen die Exemplare allen Wissenschaftlern/innen leihweise oder zur Untersuchung vor Ort zur Verfügung. Auskünfte werden freizügig erteilt. Damit sind schon wesentliche Elemente der Dokumentationspflicht erfüllt, die bei experimentell und messend arbeitenden Fachdisziplinen ein Problem darstellen kann.

§ 1 Organisationsstrukturen

1. Verantwortlich für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind die Sektions- und Abteilungsleiter, die in dieser Hinsicht vom Direktorium beaufsichtigt werden. Die jeweilige Verantwortung gilt für den Zuständigkeitsbereich der Funktionsträger, wie sie in der Dienstordnung festgelegt sind.
2. Besonderes Augenmerk ist von den einzelnen Funktionsträgern auf die Unterweisung von Nachwuchswissenschaftlern bezüglich der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu richten. Das Problem soll in den Arbeitsgruppen thematisiert und diskutiert werden.

§ 2 Daten

1. Über das reine Sammlungsmaterial hinausgehende Primärdaten taxonomischer Arbeiten sind in angemessener Form zu sichern und mindesten 10 Jahre lang aufzubewahren. Primärdaten in diesem Sinne sind solche Feststellungen, die in einer Publikation als Grundlage für weitergehende Schlüsse und Aussagen verwendet wurden (z. B. Farbdokumente, Töne u. a.).
2. Bei nichttaxonomischen Disziplinen (Sedimentologie, Ökologie u. a.) sind alle Primärdaten, die zu wissenschaftlichen Schlüssen geführt haben und führen können, zu sichern und mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt insbesondere auch für Rohdaten. Statistische Verfahren zur Identifikation und Beseitigung von Ausreißern bleiben hiervon unberührt. Relevante Datensätze im Sinne dieses Abschnitts sind solche, die von den Arbeitsgruppen auch wissenschaftlich bewertet und zumindest zum Teil publiziert werden. Aus ihm folgt also nicht ein Zwang alle, auch nebenher erhobene und irrelevante, Datensätze aufzubewahren.
3. Die jeweiligen Funktionsträger (Sektions-, Arbeitsbereichs- und Abteilungsleiter) tragen die Verantwortung für eine dauerhafte und dauerhaft zugängliche Datensicherung. Sie haben Arbeitsgruppenmitglieder entsprechend zu verpflichten und zu beaufsichtigen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Examenskandidaten und andere Berufsanfänger zu richten, die ggf. noch nicht selbst in der Lage sind, eine sachbezogene Datensicherung zu planen und durchzuführen.

§ 3 Ombudsmann

1. Der Ombudsmann ist zuständig für die Schlichtung und Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens beinhalten. Der Ombudsmann hat als Vertrauensperson gegenüber dem Direktorium ein Zeugnisverweigerungsrecht, sofern es sich nicht um Vorgänge handelt, die erhebliche dienstrechtliche Relevanz haben.
2. Der Ombudsmann wird durch Wahl bestimmt.
3. Wenn eindeutige Belege für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, ist der Ombudsmann verpflichtet, die Aufnahme eines formellen Verfahrens im Direktorium zu beantragen. Hat er seine Kenntnisse aus Gesprächen mit Mitarbeitern/innen, die sich ihm anvertraut haben, soll er/sie die entsprechenden Informanten ermuntern, die Einleitung des Verfahrens selbst zu beantragen.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit auf andere Art beeinträchtigt wird.

2. Eine Mitverantwortung kann sich u. a. ergeben aus aktiver Beteiligung und Mitwisserschaft an Fehlverhalten sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Ein besonders schwerwiegendes Indiz für eine Beteiligung an wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die wissentliche Mitautorschaft an einer fälschungsbehafteten Publikation.
3. Jede/r Institutsangehörige kann bei konkreten Verdachtsmomenten das Direktorium und/oder direkt den Generaldirektor informieren. Institutsexterne Informationen sind an einen oder beide dieser aufsichtsführenden Gremien/Personen weiterzuleiten. Die Information soll schriftlich erfolgen. Über mündliche Informationen erstellt der Generaldirektor einen schriftlichen Vermerk, der von dem/der Informanten/in abzuzeichnen ist.
4. Ist eine der Leitungspersönlichkeiten betroffen, wird der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates informiert, der dann zusammen mit dem Präsidenten der SGN die Vorermittlungen übernimmt.

§ 5 Vorerermittlungsverfahren

1. Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Anfangsverdacht beruht, werden von einem eigens beauftragten Direktoriumsmitglied ermittelt, das den Generaldirektor ständig informiert. Im Falle des § 4 Abs. 4 führt der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates die Vorermittlungen und informiert den Präsidenten der SGN.
2. Die Ermittlungen der Tatsachen sind vertraulich zu führen, der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen hat in dieser Phase absoluten Vorrang vor anderen Erwägungen. Der Name des/der Informanten/in wird ohne dessen/deren Einverständnis dem Verdächtigten nicht genannt.
3. Dem/der Betroffenen sind spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Anfangsverdacht die den Anfangsverdacht begründenden Tatsachen und das belastende Beweismaterial zur Kenntnis zu bringen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die innerhalb von 4 Wochen erfolgen muß. Diese Stellungnahme ist zu den Akten zu nehmen, nötigenfalls sind ergänzende Stellungnahmen des Beschuldigten einzuholen. Während der Äußerungsfrist dürfen ohne Fristverlängerung keine weiteren Belastungsgründe nachgeschoben werden.
4. Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet das Direktorium auf Antrag des Generaldirektors bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates und der Präsident der SGN innerhalb einer Frist von 2 Wochen einvernehmlich darüber, ob sich der Verdacht entkräftet oder verdichtet hat. Die Entscheidung ist schriftlich festzuhalten und mit der Bewertung von Aussagen und Beweismaterial zu begründen. Der Vermerk ist den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen, alle Parteien sind auf Vertraulichkeit zu verpflichten, indem auch auf die zivilrechtlichen Folgen von übler Nachrede und

Verleumdung hingewiesen werden muss. Die Ermittlungsergebnisse werden nicht in die Personalakten der Betroffenen aufgenommen.

5. Gegen alle Entscheidungen im Vorermittlungsverfahren ist begründete Beschwerde zulässig. Sie muss beim jeweiligen Ermittlungsführer schriftlich eingelegt werden. Als begründet gilt eine Beschwerde nur dann, wenn eine durch Tatsachen und Beweismittel stützbar Fehlentscheidung oder unzutreffende Bewertung behauptet wird. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung aufgrund der Vorermittlung.

§ 6 Untersuchungsausschuss

1. In den Fällen der Verdichtung des Anfangsverdichtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder einer begründeten Beschwerde gegen eine Entscheidung der Vorermittlung muss der Generaldirektor binnen 4 Wochen den Untersuchungsausschuss einberufen. Die Einberufung dieses Ausschusses kann auch vom Ombudsmann verlangt werden, seiner Aufforderung ist Folge zu leisten.
2. Der Untersuchungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Generaldirektor (Vorsitz), zuständiger Abteilungsleiter, ggf. zuständiger Sektionsleiter (falls ein/e Mitarbeiter/in der Sektion betroffen ist), Vorsitzender des Wissenschaftsausschusses. In den Fällen des § 4 Abs. 4 übernimmt der Wissenschaftliche Beirat die Rolle des Untersuchungsausschusses, der Präsident der SGN führt den Vorsitz.
3. Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Die Befangenheit eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses kann jederzeit durch diesen selbst, durch den/die Betroffenen/e oder sonstige Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluß aus dem Verfahren; hierüber beschließt der Untersuchungsausschuss.
5. Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Über seine Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das auch alle Verfahrensschritte festhält und dokumentiert. Er veranlasst weitere Untersuchungen und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die veranlaßten Untersuchungen und Verfahrensschritte, die ermittelten Tatsachen, Erkenntnisse und Ergebnisse sind dem/der Betroffenen offenzulegen, er kann jederzeit in alle Unterlagen Einsicht nehmen und Auskunft verlangen. Dem/der Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, er kann eine Person seines/ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Anhörung weiterer Personen ist zulässig.
6. Alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen des Ausschusses und der Erkenntnisse aus dem Verfahren verpflichtet.

7. Die Ergebnisse der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt und bilden die Grundlage für weitere Schritte des Generaldirektors und der SGN. Wesentliche Beweisgrundlage ist das Protokoll.
8. Ein formelles Beschwerdeverfahren findet nicht statt, die Betroffenen haben aber Gelegenheit sich innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses gegenüber dem Generaldirektor bzw. dem Präsidenten schriftlich zu äußern.

§7 Konsequenzen

1. Der Generaldirektor bzw. der Präsident entscheiden unter Beachtung aller zivil- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über ggf. anzuwendende Maßnahmen. Dabei handeln sie nach billigem Ermessen auf der Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses und ggf. vorliegenden Stellungnahmen von Betroffenen.
2. Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet das beauftragte Direktoriumsmitglied die ihm möglichen geeigneten und angemessenen Maßnahmen ein.
3. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Generaldirektor andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.
4. Die SGN kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes ihrer Institutionen, zur Verhinderung von Folgeschäden, wie auch im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Über solche Maßnahmen berät und entscheidet das Direktorium der SGN nach Anhörung des Präsidiums.